

besonders bekundet, daß „sie die ewige Unwandelbarkeit ihrer Lehren mit kluger Mannigfaltigkeit ihrer Vorschriften verbindet“ und „mit Weisheit die Gesetze, so weit es thunlich ist, den Zeiten und den Gewohnheiten anpaßt und sich in ihren Befehlen und Forderungen von der größten Billigkeit leiten läßt.“ Die weise Maßnahme bezüglich des dritten Ordens, welche sowohl von der Erleuchtung dessen zeugt, dem Gott das Steuerruder seiner Kirche anvertraut hat, als von seiner herzgewinnenden Milde, läßt uns mit Grund erwarten, daß sich die Hoffnungen, welche der hl. Vater auf den dritten Orden setzt, erfüllen werden, daß er nämlich mit Gottes Gnade, wie ehemalig, „ein mächtiger Hebel werde zur Hervorbringung“ gerechter, unbescholtener und frommer Sitten und für viele eine Ringschule des christlichen Leben.“

Eine Rubrik zu Ehren des hh. Sacramentes.

Die Wandlungskerze.

Von Professor A. Schrod in Trier.

Unter den Zurüstungen, womit die Opferstätte zur Feier der hl. Messe zu versehen ist, führen die Rubriken des Messbuches außer den Kerzen, welche während der ganzen Dauer der hl. Handlung auf dem Altare selbst zu beiden Seiten des Crucifixes brennen sollen und deren es mindestens zwei sein müssen, eine Kerze auf, welcher eine eigenartige Stellung und Bedeutung zukommt. Dieselbe hat nicht auf dem Altare ihren Platz, sie richtet sich nicht nach dem Altarkreuze, sie dient nicht zur ganzen Messfeier, sondern soll nur zeitweilig neben dem Altare angezündet sein.

Die Vorschrift lautet: Ab eadem parte Epistolae paretur cereus, ad elevationem accendendus.¹⁾ Der Rubrikentitel, welchem diese Vorschrift angehört, zählt die zur Messfeier nothwendigen Erfordernisse der Reihe nach einfach auf, ohne deren speciellen Gebrauch näher zu bestimmen; demnach beschränkt sich auch die unsren Gegenstand betreffende (erste) Rubrik auf die sachlichen Angaben: 1. es soll eine eigene, in der Zahl der Altarkerzen nicht einbegrißene Kerze an der Epistelseite bereit stehen, und 2. dieselbe soll zur Elevation angezündet sein. — Die Epistelseite ist nach Gavantus²⁾ zunächst deshalb gewählt, weil der Ministrant vor der Wandlung dort kniet, dann aber auch wegen der symbolischen Beziehung dieser Seite zur vorchristlichen Offenbarung.

Die Zeitdauer, während welcher jene Kerze brennen soll, beschränkt sich jedoch nicht auf den Act der Wandlung und die

¹⁾ Rubr. gen. Missalis 20. — ²⁾ Thesaurus. In Rubr. Missalis 1, 20, b.

Elevation der beiden hh. Gestalten; das Licht, welches zur Wandlung angezündet worden ist, soll so lange brennen, als die sacramentalen Gestalten im hl. Opfer präsent sind. Dieses Moment, welches als dritter Punkt zu den oben angegebenen Bestimmungen hinzutritt, hat nicht einfach den Werth einer mehr oder minder begründeten Ansicht, welche als Folgerung aus andern Regeln abgeleitet wird; es ist vielmehr in den Rubriken ausdrücklich vorgezeichnet, dort nämlich, wo dieselben die Verrichtungen des Ministranten bei der Wandlung in der Privatmesse angeben: [ac-
censum intorticum] non extinguitur, nisi postquam sacerdos sanguinem sumpserit, vel alios communicaverit, si qui erunt communicandi in Missa.¹⁾

Auf Grund dieser Bestimmungen lässt sich jetzt schon die Bedeutung und Absicht der Rubrik klarstellen. Die brennende Wandlungskerze will dem hh. Sacramente den Tribut der Anbetung bringen und die Gläubigen mahnen, daß der Herr selber auf dem Altare gegenwärtig ist.²⁾ Wie das Licht der Gotteslampe nicht erlöschen darf, solange im Tabernakel das hh. Sacrament geborgen ist, und wie eine größere Zahl von Kerzen brennen muß, wenn der Herr in seiner sacramentalen Verhüllung auf dem Gnadenthrone des Altares sichtbar residirt, ebenso soll auch außer den Kerzen, welche für die Celebration überhaupt vorgesehen sind, eine Kerze Ihm zu Ehren eigens brennen, und zwar solange er als Opferlamm auf dem Altare liegt, von dem Beginn seiner sacramentalen Gegenwart bis dahin, daß die hh. Gestalten genossen worden sind. Daß diese Uebung der Anbetung gläubige Seelen mächtig anziehen kann, möge ein Beispiel aus alter Zeit bezeugen. Im Jahre 1340 hat ein Bürger der Stadt Trier voll heiliger Freude über die neu angefachte Liebe zum hh. Sacramente eine reiche Stiftung zur Feier des Frohlebnamfestes in seiner Vaterstadt gemacht. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Einkünfte jener Stiftung war zur Be-
schaffung einer stattlichen Kerze bestimmt, welche brennend dem hh. Sacramente in der Procession voranzutragen war, dann aber das Jahr hindurch als Wandlungskerze in der Pfarrkirche des Stifters dienen sollte. Die Stiftungsurkunde besagt darüber: Triginta solidi³⁾ dictorum censum seu redditum singulis annis pro cereo, ante dominicum Corpus, ut supra praemittitur, in processione deferendo, quolibet anno ex toto de novo faciendo,

¹⁾ Ritus celebr. Missam 8. 6. Die Schlußworte sind kein Pleonasmus, sondern besagen, daß die Wandlungskerze nicht auch dann bis zur Spendung der h. Communion brennen soll, wenn dieselbe erst nach der h. Messe stattfindet. —

²⁾ „Quod potest ordinari in reverentiam Sacramenti, ut excitetur attentio et devotione fidelium erga idem Sacramentum.“ Quarti, Rubricae Miss. Rom. 2, 8 Expl. lit. (pag. 306). — ³⁾ Nach heutiger Werthbezeichnung etwa 130 Mark oder 65 fl.

provide exponantur. Et residuum ejusdem cerei post praetactam processionem peractam maxime temporibus elevationis Corporis Christi in dicta ecclesia S. Laurentii per anni circulum omnimode in Dei obsequio consumetur.¹⁾

Eine Regel, welche in den Vorschriften des Missals klar und bestimmt ausgesprochen ist, bedarf einer Erhartung und Stuze nicht; nur wie zu ihrer Beleuchtung sei darum hier die Weisung angeschlossen, welche das Caeremoniale Episcoporum fr die vom Bischof celebrirte stille Messe gibt. Wenn nmlich dem Bischof drei Caplne zur hl. Messe dienen, dann sollen, whrend der eine dem Bischof unmittelbar assistirt, die beiden andern, rckwrts vom celebrirenden Bischofe zu beiden Seiten knieend, zwei grszere angezndete Kerzen zur Elevation des hl. Sacramentes halten; in Ermangelung der Caplne knnen auch zwei Diener (Laien) dieses besorgen; fr diesen Ehrendienst sollen erst dann, wenn keine Personen zur Verfgung stehen, Standleuchter, Candelaber in Anwendung kommen.²⁾

Seinem Inhalte nach fllt dieser Ritus, wie ihn das Ceremonial fr die bischfliche Messe anordnet, mit jenem zusammen, den das Missal vorschreibt; der bischflichen Wrde entsprechend ist derselbe nur reicher entwickelt: hier sind es zwei Kerzen, welche zu Seiten des Altares von der Wandlung bis zur Communion brennen und wo mglich von Assistenten gehalten werden sollen, whrend dort nur eine Kerze vorgeschrieben und als Trger fr dieselbe einfach ein Leuchter vorgesehen ist.

Die grszere Feierlichkeit, welche dem Ritus dadurch gegeben wird, df Akolythen in lebendiger Dienstleistung das vollziehen, was bei ihrem Abgange durch todte Lichthalter ersehzt werden mu, ist fr die feierliche Messe des Bischofs in folgender Weise geordnet: Dicto „Sanctus“ vel incoepio Canone quatuor, sex aut ad summum octo ministri, cottis induiti, afferant totidem funalia cerae albae accensa et, factis debitis reverentiis, collocant se genuflexi hinc inde a lateribus Subdiaconi . . . vel ad latera altaris. — Elevato Sacramento . . . ministri funalia habentes surgunt

¹⁾ Statuta synodalia . . . archidioec. Trevir. I, pag. 186. —

²⁾ Caeremoniale Episcoporum 1, 29, 6 sq. Da dasselbe den meisten Lesern nicht zur Hand ist, so sei die citirte Stelle ihrem Wortlaute nach hier angereicht: „6. Si erunt tres capellani, poterunt duo ex his, cum elevatur ss. Sacramentum, post Episcopum celebrantem genuflexi a lateribus sustinere duos cereos maiores accensos, tertius vero Episcopo assistere . . . 7. Si vero non adsint capellani, poterunt ad cereos supplere duo scutiferi aut alii familiares, arbitrio Episcopi, decenter vestiti; sed, et si copia non esset eorum, qui sustinerent dictos cereos, poterunt iidem positi super duobus candelabris magnis accendi, dum elevatur corpus et sanguis Domini, et post communionem extingui.“

et factis debitibus reverentiis discedunt ac funalia extra presbyterium extinguunt, nisi facienda sit communio; quia tunc remanent genuflexi cum funeralibus accensis usque ad finitam communionem.¹⁾ Bei dem vom Bischof zu feiernden Requiem sollen es nur vier Fackeln von gewöhnlichem Wachs sein, dann aber auch erst nach der Communion entfernt werden.²⁾ — Einfacher als der Ritus des „Ceremonials“ ist jener, welchen das Missal für die feierliche Messe vorzeichnet; eine zahlreiche Acolythe ist hier nicht vorausgesetzt und es treten demnach wieder Standleuchter an die Stelle der Fackelträger. Die Rubrik lautet: In Missa solemnii ad finem Praefationis accenduntur duo saltem intorticia ab Acolythis, quae extinguuntur post elevationem Calicis, nisi aliqui sint communicandi, et tunc extinguuntur post Communionem. In diebus autem jejuniorum et in Missis pro defunctis tenentur accensa usque ad Communionem.³⁾

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in Kirchen, welchen eine ausreichende Acolythe zu Gebote steht, bei der feierlichen Messe von diesem einfacheren Gebrauch, wie ihn das Missal angibt, abgesehen und dieser Ritus mit der Solemnität ausgeführt werden kann, welche das Ceremonial für die Pontificalmessen und für größere Kirchen überhaupt vorgezeichnet hat. Wie das öfter wiederkehrende „saltem“ erweist, sind die Rubriken des Missals vielfach einem bescheidenen Maße von Anforderungen angepaßt, ohne eine größere Feierlichkeit, wo eine solche möglich ist, zurückzuweisen. Damit nun in diesem Betracht nicht bloße Willkür sich geltend mache, hat das Caeremoniale Episcoporum für die über das gewöhnliche Maß hinausreichende Solemnität die bestimmte Norm und Regel festgestellt. Wo aber die größere Solemnität jene Normen, welche für gewöhnliche Verhältnisse maßgebend sind, nicht aufhebt oder ausdrücklich ersehen will, wo neben dem Größeren auch das Kleinere bestehen kann, da wird diesem Kleineren das Recht nicht abgesprochen werden müssen, neben jenem Größeren fortzubestehen. Die Acolythe mit ihren Leuchterträgern sowie die Standleuchter des feierlichen Hochamtes schließen die für die hl. Messe überhaupt vorgeschriebene Wandlungsskerze nicht aus. Für diese Auffassung tritt Duranti ein, der zugleich auch die praktische Ausführung in den Kirchen seiner Congregation angibt: Duo intorticia ab Acolythis deferenda intelligo ultra illud intorticium, quod communiter accendi solet in Missis privatis et collocari vel super candelabro grandiori vel in simili instrumento parieti affixo, quod etiam debet semper esse accensum usque ad communionem. Atque ita servatur in nostris ecclesiis, in quibus duo accenduntur

¹⁾ Caer. Episc. 2, 8, 68 et 71. — ²⁾ Ibid. 2, 11, 7. — ³⁾ Ritus celebr. Missam 8, 8.

intortitia super candelabris majoribus praeter illa, quae manibus deferuntur ab Acolythis.¹⁾

Fassen wir die Rubrik in diesem Sinne auf, so ist der sonst schwer zu lösende Widerspruch beseitigt, daß in der feierlichen Messe die zahlreicheren Wandlungskerzen zumeist gleich nach der Elevation verschwinden, während in der stillen Messe die eine Wandlungskerze regelmäßig erst nach der Communion ausgelöscht werden soll. Es bleibt dann als einzige Schwierigkeit jene Verschiedenheit im Ritus, daß die zur Wandlung brennenden Kerzen der Acolythie an den Festtagen schon gleich nach der Elevation des Kelches, an Fasttagen aber sowie in den Seelenmessern und dann, wenn in der hl. Messe die Communion zu spenden ist, erst nach der Communion entfernt werden. — *Gavantus*²⁾ glaubt den Grund dieser Verschiedenheit in der Chordisciplin zu finden; da nämlich an Festtagen die Geistlichkeit im Chore nur bis nach der Wandlung, in den andern eben genannten Messen dagegen bis nach der Communion knien bleibe, so seien die Ceremonien für die Acolythen jener Disciplin entsprechend geordnet. Schon *Quarti* hat darauf hingewiesen, daß diese Erklärung nicht zutreffe; der Dienst am Altare richtet sich nicht nach der dem Chore vorgeschriebenen Disciplin; warum soll derselbe gerade in diesem Stücke an jene gebunden sein, und zwar einzig an Bußtagen und in Seelenmessern, an Festtagen aber wiederum dann nicht, wenn die hl. Communion in der Messe gespendet wird? *Quarti* gibt diesem Wechsel im Ritus folgende Deutung, welche er übrigens als unmaßgebliche einführt: *Respondeo, salvo meliori judicio, Ecclesiam velle eo ritu excitare fideles in diebus quidem jejuniorum ad actus poenitentiae et ferventioris contritionis atque perseverantis orationis pro venia suorum peccatorum, in Missis vero defunctorum ad orationes et suffragia continuata pro animabus purgatorii, quamdiu durat sacrificium et victimam est in altari.*³⁾

Bezüglich der praktischen Anweisung, wie die Acolythen den ihnen zugewiesenen feierlichen Dienst mit den Wandlungskerzen auszuführen haben, muß einfach auf die größeren rubricistischen Werke verwiesen werden. In der stillen Messe wird der Ministrant bald nach dem „Sanctus“, sobald er gleich dem Priester zum „Benedictus“ das Zeichen des Kreuzes über sich gemacht hat, die Kerze anzünden, so daß er rechtzeitig vor Beginn der Consecration wieder an seinem Blaße kniet. „Dum Celebrans dicit ‚Memento‘, vel citius, si opus sit, [minister] surgit, capit virgam . . . eaque sumpto lumine ex lampade vel aliunde ex candelabro, quod est in cornu Epistolae, si aliter fieri non potest (quod tamen non

¹⁾ *Quarti* l. c. 2, 8 Expl. lit. (pag. 308.) *Quarti's Commentar* erschien in Rom 1655. — ²⁾ *Thesaurus. In Rubr. Missalis* 2, 8, 8, p: — l. c. pag. 308.

videtur convenire), cereum, qui est in candelabro majore ad cornu Epistolae, accedit pro elevatione Ss. Sacramenti.¹⁾ Die Vorschrift, daß die Wandlungskerze erst nach der Communion ausgelöscht werden soll, erklären die Rubricisten übereinstimmend dahin, daß dies nicht unmittelbar nach der Communion des Priesters oder der Gläubigen, sondern erst dann geschehen soll, wenn der Ministrant nach dem Eingießen der Ablution die Rännchen wieder bei Seite gestellt hat; in der genaueren Angabe des Zeitpunktes aber gehen die Meinungen auseinander. Während nach Bauldry²⁾ und Al. de Carpo³⁾ zuerst die Wandlungskerze ausgelöscht und dann das Messbuch zur Epistelseite gebracht werden soll, läßt Martinucci den Ministranten die umgekehrte Ordnung inne halten: [Minister] ampullas super abaco relinquet . . ., sumet Missale cum cussino seu legili, et transferet ad cornu Epistolae . . .; tum cereum in cornucopio a latere Epistolae extinguet, quem accenderat pro elevatione etc.⁴⁾ Dienen zwei Ministranten, so kann der eine sehr wohl den fraglichen Dienst versehen, während der andere das Buch besorgt.

Ihrer Beschaffenheit nach muß die Wandlungskerze den Altarkerzen entsprechen; sie muß also aus Wachs und soll für Requiemsmessen aus ungebleichtem Wachs (ex cera communi lautet die liturgische Bezeichnung)⁵⁾ bereitet sein. Um der bevorzugten Stellung willen, welche ihr in der hl. Messe zugewiesen ist, sei sie an Stärke und Größe und wohl auch durch ihren Schmuck ansehnlicher, als die gewöhnlichen Kerzen auf dem Altare. Schon die Bezeichnung, welche die Sprache der Rubriken ihr beilegt, deutet auf eine solche Auszeichnung hin; wird sie ja meistens nicht einfach „Kerze“, sondern „intorticium“, Fackel, fackelähnliche Kerze genannt. Wie sie an Gewicht und Stärke zu den Altarkerzen sich verhalten möge, kann aus den Angaben erschlossen werden, welche die Clementinische Instruction bezüglich der zum 40stündigen Gebete zu verwendenden Kerzen macht; während nämlich die Kerzen auf dem Altare pfändige sein sollen, heißt es von jenen, welche bei dieser Feier die Stelle der Wandlungskerzen einnehmen: adsint duo candelabra cum eereis, quorum unusquisque trium saltem sit librarum.⁶⁾ Ist nun auch diese Gewichtsbestimmung nicht als unabweisliche Norm zu betrachten, so läßt dieselbe doch schließen, daß die Wand-

¹⁾ Bauldry, Manuale Sacrarum Caeremoniarum (Benedig 1778) 1, 17, 33.

²⁾ I. c. § 42 et 43. — ³⁾ Al. de Carpo, Caeremoniale juxta Ritum Romanum (Turin 1874) 2, 115. — ⁴⁾ Pius Martinucci, Manuale Sacrarum Caeremoniarum (Rom 1 69 ff.) 1, 11, 23. Dieselbe Ordnung schreibt auch der h. Carl Borromäus (Acta Eccl. Meciol. p. 4. Instruzione al chierico che serve alla Messa, vor. — ⁵⁾ Caer. Episc. 2, 9, 1. 7. et al. — ⁶⁾ Instructio Clementina pro Orat XL. hor. § 6. im Manuale Decretorum S. R. C. (Regensburg 1873) pag. 845.

lungskerze, wenn möglich, sich durch größere Stärke vor den Altarkerzen auszeichne. Wo es Brauch ist, diese liturgischen Erfordernisse überhaupt oder mindestens für den festlichen Dienst mit farbiger Zier, mit Ornamenten von gefärbtem Wachs zu schmücken, möge die dem Cult des hh. Sacramentos insbesondere dienende Kerze ihrer Bedeutung gemäß auch besonders geschmückt sein. Wo der decor domus Domini als Herzensangelegenheit gepflegt wird, macht die sinnige Liebe auch das Kleinste zum Gegenstand treuer, umsichtiger Sorgfalt.

Die Rubrik ist an sich klar und bestimmt; die Normen, welche für die Celebration gelten, heben dieselbe wiederholt hervor; der Umstand, daß sie vielfach außer Acht gelassen wird, sei es weil dieser Brauch nicht in Uebung gekommen oder wiederum in Vergessenheit gerathen ist, entkleidet sie an sich nicht ihrer verpflichtenden Kraft. Wie die übrigen Rubriken des Missals ist dieselbe durch das jenem vorangestellte Decret der Riten-Congregation geschützt: Renovando Decreta alias facta, mandat Saera Congregatio in omnibus et per omnia servari Rubricas Missalis Romani, non obstante quocumque praetextu et contraria consuetudine, quam abusum esse declarat.¹⁾ Eine authentische Erklärung über die Bindlichkeit unserer Rubrik insbesondere oder ein deren Befolgung neuerdings einschärfendes eigenes Decret ist allerdings nicht ergangen; dieselbe darum (mit de Herdt u. A.) ohne weiters für nicht bindlich zu erklären, kann doch nicht wohl gerechtfertigt erscheinen. Es wird vielmehr Probst beizupflichten sein, welcher sich dahin ausspricht: „Eine dritte Kerze nach dem Sanctus anzuzünden ist heut zu Tage an manchen Orten außer Uebung gekommen, obwohl es die Rubrik befiehlt“, und dem Schlusswort seiner Erklärung die Randbemerkung beifügt: „In der 1. Auflage bedienten wir uns des Ausdruckes empfiehlt. Da jedoch an dem präceptiven Charakter der Rubrik 20 und 8 n. 6 nicht zu zweifeln ist, sagten wir dafür befehlt.“²⁾

Der Wille der Kirche oder doch ihr Wunsch, daß dem hl. Sacramente zu Ehren die Wandlungskerze brenne, solange die sacramentale Gegenwart des Herrn in der hl. Messe währt, ist noch nicht veraltet und auch dort, wo die Befolgung dieser Rubrik ganz oder nur sporadisch außer Uebung gekommen ist, dem kirchlichen Bewußtsein noch nicht entschwunden. Das Prager Provincial-Concil von 1860 „lobt gar sehr (plurimum laudamus) die Aufstellung der üblichen zwei großen Leuchter an der untersten Stufe des Hochaltars zumal mit Rücksicht auf die höheren Feste, da ohnehin in den feierlichen Messen am Ende der Präfation zwei Fackeln ange-

¹⁾ S. R. C. 21. Junii 1670 (am Kopfe des Missals). — ²⁾ Probst, Verwaltung der Eucharistie als Opfer. 2. Aufl. (Tübingen 1857) S. 113.

zündet werden müssen.“¹⁾ Auch die Eichstätter Pastoral-Instruktion will den Gebrauch der Wandlungskerze da, wo er besteht, beibehalten wissen: „In vicinia [altaris] ex parte Epistolae a principio Canonis usque ad finem sumptionis candela separata, ubi moris est, ardeat.“²⁾ Dieser Wunsch gilt, da der Paragraph, in welchem derselbe verzeichnet steht, die Erfordernisse zur Celebration überhaupt bespricht, nicht etwa blos für solche Messen, welche mehr oder weniger feierlich gehalten werden, sondern auch nicht minder für die schlichte Privatmesse. Die Rubricisten insgesamt sprechen von unserer Rubrik, sei es auch nur um hervorzuheben, daß es sich dabei nicht um eine gewichtige Verpflichtung handelt; in den neueren Pastoralhandbüchern hat dieser Brauch sogar mehr Berücksichtigung gefunden, als für eine kleine „directive Rubrik“ erwartet werden sollte³⁾ — alles Umstände, welche unserm Gegenstande ein eigenes Interesse beilegen.

In Italien soll zur Zeit die Rubrik, welche die Wandlungskerze vorschreibt, nur in sehr geringem Maße befolgt werden; in einigen Diözesen Frankreichs, wie speciell im Bisthum Perigueux (und Metz), ist dieselbe neuerdings wieder zu Ehren gekommen.⁴⁾

Die wirkliche Armut einer Kirche mag ein ausreichender Grund sein, sich mit den unumgänglichen Erfordernissen zu begnügen, und zu diesen rechnen allerdings auch die strengsten Rubricisten die Wandlungskerze nicht. Auch der hl. Karl Borromäus, dessen Weisungen, von andern Momenten abgesehen, schon um ihrer eingehenden Genauigkeit und zutreffenden Zweckmäßigkeit willen allgemein als mustergültig betrachtet werden, trägt den beschränkten Mitteln voll auf Rechnung; da wo er die Ausstattung eines Nebenaltares aufzählt, welcher nullo modo dotatum ist, übergeht er stillschweigend die Candelaber für die Wandlungskerzen, die cereostata bina, welche er sonst regelmäßig neben den Altarleuchtern aufführt.⁵⁾ Wo aber die Mittel ausreichend beschafft werden können, dürfte im Vergleich zu andern, gleichfalls nicht unumgänglichen Erfordernissen vor allem auf die Dinge Bedacht zu nehmen sein, welche in den bestimmten, von der Kirche selbst sanctionirten Normen Gegenstand einer Vorschrift, eines Wunsches oder einer bloßen Weisung sind.

Die „Säcularisation“ und was in ihrem Gefolge über die Kirche in Deutschland kam, — um von andern benachbarten Ländern und der einem jeden von ihnen eigenen besonderen Säcularisation

¹⁾ Concilium provinciae Pragensis a. 1860 celebratum 5, 4 (Collect. Lacensis 5 pag. 531). — ²⁾ Raymundi Antonii Ep. Instructio pastoralis ad clerum 1, 1, 6. — ³⁾ Vgl. Amberger, Pastoraltheologie, 3. Aufl. 2, S. 349; Gasser, Handbuch der P. 1050; desselben Pastoral S. 305; Schüch, Handbuch der P.-T. 6. Aufl., S. 382. — ⁴⁾ Acta Eccl. Mediolan. p. 4. Instr. supell. eccles. 2. — ⁵⁾ J. Coblet in der Revue de l'art chrétien 1883, p. 341.

abzusehen — hat die liturgischen Traditionen vielfach unterbrochen, so daß unserer Generation fremd und neu vorkommt, was vordem sich von selbst verstand und ziemlich allgemein in Uebung war. In alten Kirchen, in welchen nicht eine vorzeitige und unverständige Restauration mit Manchem auf- und ausgeräumt hat, was die Revolution und Säcularisation unberührt gelassen, finden sich noch hin und wieder bald zu beiden Seiten des Altars, bald auch nur an der Epistelseite in die Mauer eingelassene Armleuchter, welche keine andere Bestimmung hatten, als die Wandlungskerze, zur Osterzeit auch die Osterkerze zu tragen. Meist sind dieselben von Schmiedeeisen und vielfach nicht ohne Geschmack, oft auch mit unverkennbarem Kunstsinn hergestellt. Größere Standleuchter von Metall, welche vordem demselben Zwecke dienten, sind wegen ihres werthvolleren Materials von Kirchenplünderern verschleppt und verwerthet, oder auch in der Folge, da ein eigener Geist der Armut — nicht der evangelische — das Maß der kirchlichen Zier bestimmte, zu prätentiösen, den Altar erdrückenden Leuchtern umgeschmiedet oder umgegossen worden; es ward dadurch für das „Nothwendige“ gesorgt, um das „Unwesentliche“ brauchte man sich keine Sorge zu machen. „Große Chor- oder Sanctusleuchter, wie dergleichen paarweise vor dem Altar aufgestellt zu werden pflegten, haben sich z. B. in St. Columba in Köln (7 Fuß hoch) und in den Domen von Xanten, Münster und Braunschweig, ein Paar frühgothische auch in der Magdalenenkirche zu Hildesheim erhalten.“¹⁾ Der gleichfalls bei Otte²⁾ erwähnte große Lichthalter des 16. Jahrhunderts aus der Kirche zu Schwerte bei Dortmund dürfte wohl auch ein solcher Sanctusleuchter sein; es ist eine gewundene Säule, auf deren polygonem Capitäl ein Engel mit ausgebreiteten Flügeln und in reichem Gewande steht, welcher einen kleineren Leuchter in Händen trägt. „Sehr große, der Renaissance angehörige Sanctusleuchter in Messingguß haben der Dom, Nieders- und Obermünster und die alte Kapelle in Regensburg und mehrere andere, besonders Klosterkirchen der (Regensburger) Diöcese.“³⁾

Wird die Wandlungskerze neben dem Altare entweder auf die unterste Stufe oder, wie Jakob⁴⁾ angibt, sechs oder sieben Spannen von jener Stufe entfernt aufgestellt, so wird ein Leuchter von etwas hervorragender Größe gewählt werden müssen. „Diese Leuchter sollen eine Höhe von ungefähr sechs Fuß haben und nach denselben Grundsätzen construirt sein, wie die Altarleuchter; nur muß zum Aufstecken schwerer Kerzen statt eines Leuchterstachels ein Stiefel aus Eisenblech hergestellt werden. Jenes auf der Evangelienseite

¹⁾ Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie 4. Aufl. S. 128. —

²⁾ a. a. D. S. 129. Num. 4. — ³⁾ Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl. S. 184. — ⁴⁾ a. a. D. S. 174.

stehende Exemplar kann zugleich als Träger der Österkerze verwendet werden.“¹⁾ „Diese Leuchter können von Metall oder auch von Holz sein.“²⁾ „Zu hölzernen, welche nicht Öl-, sondern Glanzvergoldung erhalten sollen, nehme man ja nur trockenes Holz und trage den Grund nicht zu dick auf, weil das Holz leicht schwindet und die Vergoldung sich abschält. Statt der Vergoldung empfiehlt sich wenigstens bei Eichenholz eine Bemalung nach Emailart.“³⁾ „Wird an gewöhnlichen Tagen (oder an Nebenaltären) nur ein einzelner Sanctusleuchter angezündet, so ist ein Wandleuchter zu diesem Dienst nicht ungeeignet.“⁴⁾ Derselbe kann entweder vom Altare getrennt in der Nähe an der Wand, einem Pfeiler, oder aber auch am Oberbaue des Altares selbst angebracht sein.

Soll dem hl. Sacramente zu Ehren die Wandlungskerze so lange brennen, als die sacramentalen Gestalten in der hl. Messe auf dem Altare gegenwärtig, also noch nicht genossen oder, wo das hl. Sacrament dauernd aufbewahrt wird, noch nicht in den Tabernakel reponirt sind, so begreift sich leicht, daß Rubricisten einen Schritt weiter gehen und jene Kerze auch dann angezündet wissen wollen, wenn außerhalb der hl. Messe die hl. Communion in der Kirche gespendet wird. So soll nach Merati⁵⁾ der Ministrant die Fackeln nicht sogleich nach der Purification des Priesters auslöschen, wenn unmittelbar nach der hl. Messe, also immerhin noch in einem Zusammenhang mit derselben, die Communion zu spenden ist, und für die Spendung derselben außerhalb der hl. Messe soll er nicht blos zwei Altarkerzen, sondern auch die Fackel an der Epistelseite und außerdem an Festtagen auch jene an der Evangelenseite anzünden. In dem vorhergehenden Abschluße XXIX führt derselbe eine unter Urban VIII. ergangene Erklärung der S. Congreg. Visitationis Apostolicae an, welche für die Austheilung der Communion vor der hl. Messe die brennende Wandlungskerze verlangt („in questo caso s'accenda il cero dell' elevazione“). Zu Catalan's Zeit scheint dieser Brauch wenigstens in Italien ziemlich allgemein in Uebung gewesen zu sein; er nennt denselben „communis fere Ecclesiae praxis“.⁶⁾ Eine eigentliche Vorschrift läßt sich übrigens für diesen Gebrauch nicht beibringen; bei der Mehrzahl der Rubricisten geschieht seiner keine Erwähnung. Ganz zutreffend spricht sich Probst darüber aus⁷⁾: Da die Wandlungskerze den Zweck hat,

¹⁾ Schmid, der christliche Altar (Regensburg 1871), S. 433. — ²⁾ Jakob a. a. D. S. 174. — ³⁾ Schmid a. a. D. — ⁴⁾ ebendas. S. 435, wo auch Muster angegeben sind. — ⁵⁾ in seinen Zusätzen zu Gavantus a. a. D. 2, 10, XXXI. — ⁶⁾ Catalanus, Rituale Romanum . . . perpetuis commentariis exornatum (Rom 1757) 4, 2, 11: „Laudabilis est et illa communis fere Ecclesiae praxis, ut dum ad altare fit communio, sive in Missa, sive extra Missam, praeter duos accensos in altari cereos tertius extra illud ardeat.“ — ⁷⁾ Probst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament, 2. Aufl. S. 205.

zur Verherrlichung des hl. Sacramentes zu brennen, so „leuchtet ein, daß dieselbe nicht nur bei Spendung der Communion vor und nach der Messe, sondern bei Ertheilung des Abendmahles überhaupt angezündet werden soll. Obwohl wir aber die Beobachtung dieses Gebrauches für läblich und mit den Rubriken übereinstimmend erkennen, so halten wir ihn doch nicht für geboten.“

Alles, was die Ehre des hh. Sacramentes betrifft, hat die Kirche bis in's Kleinste hinein eingehend vorgesehen und zwar so, daß sich in ihren Vorschriften die innigste Verehrung des Sacramentes ausspricht, zu dem der ganze Cultus gravitirt und von dem aus Licht und Wärme in den gesamten hl. Dienst ausströmt. Möchten wir von diesem Licht durchleuchtet und von dieser Wärme mehr und mehr durchglüht werden!

Dulcamara an die Mitglieder der Priestercongregation in der Erzdiöcese Freiburg.

Von Alban Stolz. †

Es gereicht uns zu großer Freude, unsern Pl. Tit. Lesern einen Aufsatz mittheilen zu können, den der unvergeßliche Alban Stolz als letzte Geistes-Reliquie den Mitgliedern der von ihm in's Leben gerufenen Priestercongregation auf deren Titularfest am 2. Juli 1883 hat zugehen lassen. Wir sind hiefür dem Herrn Einsender, einem Freunde unserer Quartalschrift, aufrichtigst dankbar.

Stolz gehörte nicht zu den Mächtigen der Erde, die über Armeen gebieten können, sein Leben bietet dem äußeren Verlaufe nach nichts Außerordentliches und doch hat er durch seine Geistes-
kraft sowie sein heiligmäßiges Priesterleben ungewöhnlichen Einfluß gewonnen.

Er war eben einer der geistreichsten und originellsten Volks-
schriftsteller. Seinen literarischen Ruf begann er mit der Heraus-
gabe seines berühmten Kalenders für Zeit und Ewigkeit, dessen
letzter für das Jahr 1884 die acht Seligkeiten behandelt und gleich-
sam das Testament des Dahingeschiedenen bildet.

Unsern Lesern sind die Werke des Seligen nicht unbekannt, — sie sind ja ein Gemeingut der deutschen Katholiken geworden und selbst in fremde Sprachen übersetzt worden — wir beschränken uns daher wiederzugeben, was wir im Freiburgischen Necrolog auf den Verstorbenen unter Anderm lesen:

„Stolz war eine edle priesterliche Gestalt, ein leuchtendes Vor-
bild für alle Priester, denn er war ein Mann des Gebetes, und